

# **SATZUNG**

## **für die Musikschule der Stadt Erwitte**

**vom 1. August 1997**

Der Rat der Stadt Erwitte hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 124 ff), am 30. Juni 1997 folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Erwitte beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform, Bezeichnung**

- (1) Die Musikschule ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt (Institut) der Stadt Erwitte eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NW.
- (2) Die Einrichtung trägt den Namen -Musikschule der Stadt Erwitte-

### **§ 2 Aufgabe**

Aufgabe der Musikschule ist es, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene in größtmöglicher Breite zum eigenen Musizieren anzuregen und einen speziellen Fachunterricht in Musik anzubieten. Sie will damit die Möglichkeit eröffnen, am Musizieren, auch in der Gemeinschaft, sei es in der Musikschule, der allgemeinbildenden Schule oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens, teilzunehmen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und ggfls. durch eine Studienvorbereitende Ausbildung (SvA) auf ein musikalisches Berufsstudium vorzubereiten.

### **§ 3 Schulordnung**

Einzelheiten über die Gliederung der Ausbildung und den Unterricht ergeben sich aus der Schulordnung sowie dem Lehrplan der Musikschule. Hierbei sind die vom Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport sowie die vom Verband deutscher Musikschulen festgelegten Grundsätze und Rahmenlehrpläne zu berücksichtigen. Die Schulordnung wird von dem Leiter/ der Leiterin der Musikschule aufgestellt und bedarf der Zustimmung des Sozial- und Schulausschusses.

### **§ 4 Leitung der Musikschule**

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Ihre Berufung und Entlassung bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Erwitte. Der Leiter/die Leiterin der Musikschule ist für die Einhaltung dieser Satzung und der Schulordnung, die Erfüllung der schulischen Aufgaben sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Musikschule verantwortlich.
- (2) Dem Leiter/der Leiterin obliegt insbesondere
  1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 63 der Gemeindeordnung,

2. die organisatorische Leitung, insbesondere
  - a) Feststellung der Arbeitspläne
  - b) Vorschläge für die Anstellung der Lehrkräfte
  - c) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
  - d) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
  - e) Durchführung und Abrechnungen der Lehrveranstaltungen
  - f) Statistik, Analyse und Planung
  
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
  - a) die Fach- und Dienstaufsicht über die Lehrkräfte
  - b) Fortbildung der Lehrkräfte
  - c) Pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
  - d) Musikpädagogische Forschung und Entwicklung
  - e) Kontaktpflege und Pflege der fachlichen Beziehungen zu den örtlichen und überörtlichen Einrichtungen, die mit der Musikschule in Verbindung stehen können.

#### § 5 Organisation, Verwaltung

- (1) Die Musikschule ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt.
- (2) Sie unterhält zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle.

#### § 6 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten hauptamtliche, hauptamtlich-teilzeitbeschäftigte und nebenberufliche Lehrkräfte. Sie sollen möglichst die für Musikschullehrkräfte geforderte Qualifikation nachweisen können.
- (2) Ihre Aufgaben richten sich nach der Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule.

#### § 7 Teilnahme und Gebühren

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme am Musikschulunterricht regelt die Schulordnung.
- (3) Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Erwitte.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1997 in Kraft.